

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Grub a.Forst

Bauleitplanung der Gemeinde Grub a.Forst; Neuaufstellung und Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan für das gesamte Gemeindegebiet Grub a.Forst

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans mit integriertem Land- schaftsplan nach § 6 Abs. 5 BauGB

Mit Bescheid vom 05.08.2022, AZ 6100 Nr. 37=41 hat das Landratsamt Coburg die Neuaufstellung und Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan für das gesamte Gemeindegebiet Grub a.Forst genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) orts-
üblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan mit integriertem
Landschaftsplan wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan und die Begründung
sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die
Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungs- und Land-
schaftsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den
geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der
Verwaltungsgemeinschaft Grub a.Forst, Coburger Straße 23, 96271 Grub a.Forst, Zimmer-Nrn. 1.02
oder 1.07 (Bauverwaltung), während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft
verlangen.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Außerdem sind die Bekanntmachung, der Flächennutzungs- und Landschaftsplan, die Begründung
mit Umweltbericht, die zusammenfassende Erklärung und die datenschutzrechtlichen Informations-
pflichten im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Grub a.Forst

<https://www.grub-am-forst.de>

unter Gemeinde Grub a.Forst, Rubrik „Wirtschaft, Verkehr & Bauen“, Untertitel „Bauleitplanung“,
einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvor-
schriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird
hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten
Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften
über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich
gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder
den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Grub a.Forst, den 04.10.2022


Jürgen Wittmann
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:

Ausgehängt am 04.10.2022

Abgenommen am